

Handout zum Pflichtpraktikum Altenarbeit/Behindertenarbeit

Allgemeine Bestimmungen:

Die Praktikumsanforderungen sind im Statut der Schule für Sozialbetreuungsberufe in der Anlage C beschrieben. Das Praktikum hat im Rahmen der kompetenzorientierten Ausbildung zum/zur SozialfachbetreuerIn (siehe: Statut der SOB, Anlage 1, II Allgemeines Bildungsziel) einen sehr hohen Stellenwert. Im Leitbild des Ausbildungszentrums der Caritas wird in den Punkten „Stellung der Schule“, „Aufgaben und Leistungen“ und „Schulpartner“ darauf Bezug genommen.

Das vorliegende Handout stellt eine praxisnahe Gliederung und AnwenderInnenorientierte Beschreibung des Lehrplanes dar. Spezielle Regeln für das Ausbildungszentrum der Caritas sind darin formuliert. Das Handout dient zur Anleitung und Orientierung für die Praktikumsstelle, für Studierende und für Lehrende.

Wichtige Richtlinien für das Praktikum:

1. Die PraktikantInnen müssen sich im Falle einer durch Krankheit oder anderer Ereignisse verursachten Verhinderung verlässlich und unverzüglich bei der Praktikumsstelle und der/dem PraktikumsbegleitlehrerIn melden. Eine schriftliche Begründung bzw. ärztliche Bestätigung (ab dem dritten Tag) ist erforderlich.
2. Die Praktikumsstelle erhält einen Kontaktbrief des Ausbildungszentrums der Caritas – Schule für Sozialbetreuungsberufe, sowie das Handout zum Pflichtpraktikum.
3. Sozialversicherung besteht über die eigene Dienststelle oder über die Mitversicherung der PraktikantInnen bei Angehörigen, bzw. über eine Selbstversicherung. Etwaige Schäden am Praktikumsort sind durch eine Haftpflichtversicherung der Schule abgesichert.
4. Der Praktikumsbericht sollte laufend, d.h. während des Praktikums verfasst werden. Der Praktikumsbericht ist der Praktikumsstelle vorzulegen. Eine verspätete Abgabe verschlechtert die Praktikumsnote. Die Begleitlehrperson gibt den Abgabetermin bekannt.
5. Die Dauer des Praktikums umfasst 400 Stunden.

Wenn die/der Studierende in einer Einrichtung mit pflegerischem und/oder sozialbetreuerischem Arbeitsfeld tätig ist, dann können diese 400 Stunden am eigenen Arbeitsplatz geleistet werden.

Dabei erfolgt die Aufteilung der Stunden folgendermaßen:

- 280 Stunden werden angerechnet (Bestätigung)
- 120 Stunden müssen fachspezifisch mit überwiegend animatorischem Schwerpunkt geleistet werden. Innerhalb dieser 120 Stunden wird das Fachprojekt durchgeführt.

6. Wird zusätzlich der Fachabschluss im Fachbereich Behindertenarbeit (BA) absolviert, so ist ein fachspezifisches Praktikum mit überwiegend animatorischem Schwerpunkt im Ausmaß von 120 Stunden in einer Einrichtung der Behindertenhilfe zu absolvieren.
7. Das Praktikum muss im Rahmen der Fachausbildung absolviert werden und ist Voraussetzung um zur Fachprüfung antreten zu können. Liegt zu Ende des Ausbildungsjahres der Fachausbildung keine Praktikumsbeurteilung vor, kann der/die Studierende nach Absolvierung des Praktikums einen Nebentermin für die Fachprüfung in Anspruch nehmen.
8. Nach spätestens 6 Stunden ist eine halbe Stunde Pause zu machen. Die Pausenzeit ist nicht als Praktikumszeit anrechenbar.
9. Die Beurteilung des Praktikums setzt sich aus folgenden Kriterien zusammen:
 - a. Praktikumsstätigkeit - Schematisierte Bewertung, orientiert an den 14 Kompetenzen des Lehrplanes. (Siehe Vorlage: Praktikumseinschätzungsblatt) Die Bewertung der verantwortlichen Person der Dienststelle, der/des PraktikumsbegleitelerIn gemeinsam mit der Selbstbeurteilung ergibt die Gesamtbewertung. Praktikumsbericht nach Beurteilungskriterien
 - b. Es gibt eine Gesamtbeurteilung des Praktikums am Ende der Fachausbildung. Diese Gesamtbeurteilung nimmt die/der PraktikumsbegleitelerIn vor.
10. Zeitraum: Das fachspezifische Praktikum mit überwiegend animatorischem Schwerpunkt ist ausschließlich im Ausbildungsjahr der Fachausbildung (5AA/6AA) zu absolvieren.
11. Im Rahmen des Praktikums ist auch das Fachprojekt abzuwickeln. Für das Praktikum ist daher unbedingt auch das Handout für die Fachprüfung zu beachten.
12. Hinweis: Eine finanzielle Abgeltung durch die Praktikumsstelle ist nicht vorgesehen aber möglich.

Anforderung:

Absolvierung eines Pflichtpraktikums im Ausmaß 400 in Einrichtungen und Organisationen für die Betreuung, Begleitung und Pflege alter Menschen *bzw. in einer Einrichtung der Behindertenhilfe*.

Die Praktikumsplätze können von den Studierenden grundsätzlich selbst organisiert werden. Bei Bedarf haben sie Anspruch auf Hilfestellung durch die Praktikumsbegleitung.

Die Praktikumsstelle wird im Fachabschlusszeugnis vermerkt.

Weitere Unterlagen für die Studierenden und für die Praktikumsstelle:

Leitfaden Praktikumsbericht

Handout zur Fachprüfung

Kontaktbrief an die Einrichtung

Beurteilungskonzept zum Pflichtpraktikum

Stundenformular